

Amtsblatt der Stadt Brühl



40. Jahrgang

Ausgabetag: 10.10.2024

Nummer: 25

Seiten

Öffentliche Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Brühl

166 – 169

Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

170

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug:
Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Brühl

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung:

§§ 4 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610)

hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 02.03.2015, 12.12.2016 und am 16.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Stadt Brühl errichtet und unterhält Übergangsheime und Wohnunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von

1. Geflüchteten Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und Zuwanderern nach § 11 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW vom 14.2.2012 (GV.NRW.S.97 SGV NRW 24) in der jeweils geltenden Fassung,

Artikel II

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze betragen je Monat / Person, soweit nicht anders bestimmt: in den Übergangsheimen und Wohnunterkünften pauschal 300 €.

Für minderjährige Familienangehörige beträgt die pauschale Gebühr 162 € / Monat / Person.

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Art. III

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Art. IV

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kostenbeiträge für weitere Haushaltsangehörige werden ersatzlos gestrichen.

Art. V

§ 5 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anmeldung bei und die Abrechnung mit den Energieträgern erfolgt individuell

durch die / den jeweiligen Bewohnenden der Wohnungseinheit.

Art. VI

§ 5 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

Sofern entsprechende Individualzähler in angemieteten Objekten nicht auf die eingewiesene Person / eingewiesenen Personen angemeldet ist / sind, werden die weiter anfallenden Kosten, die nicht in der Miete enthalten sind (Gas, Wasser / Abwasser, Strom usw.) in tatsächlicher Höhe erhoben, wobei eine Vorausleistung in Höhe der geschätzten Aufwendungen erhoben werden kann.

Art. VII

Diese Satzung tritt zum *01.01.2025* in Kraft

Art. VIII

Anlage zur Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Brühl

Neu angefügt wird eine Anlage mit einer Übersicht der Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen.

Anlage:

Übersicht der Unterkünfte zur Unterbringung von geflüchteten Menschen

Die Unterkünfte werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mit Hausnummern dargestellt. Angemietete Wohnungen werden aus gleichen Gründen nur in der Gesamtzahl dargestellt.

Übergangsheime und Häuser
Willy-Brandt-Straße
Euskirchener Straße
Hochstraße
Lupinenweg
Theodor-Körner-Straße
Villestraße
Liblarer Straße
Kaiserstraße
Turnhalle Grubenstraße
Hedwig-Gries-Straße
Daberger Weg
Im Vogelsang
Ludwig-Uhland-Straße
Mönengasse

Parkstraße I
Parkstraße II
Parkstraße III
Parkstraße IV
Wingertsberg/Steingasse
Wingertsberg
Kurfürstenstraße
Engeldorfer Straße

Zusätzlich stehen 88 angemietete Wohnungen und Zimmer zur Verfügung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 09.10.2024

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Ersatzbestimmung eines Mitgliedes des Rates der Stadt Brühl

Herr Lars Voigt, 50321 Brühl, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) zum 01.10.2024 niedergelegt.

Als Nachfolgerin wird gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

Frau Elke Kamphausen, geb. 1958 in Brühl, wohnhaft in 50321 Brühl, selbstständige Kauf-
frau/Unternehmerin, E-Mail: elke.kamphausen@cdu-bruehl.de

festgestellt.

Frau Kamphausen hat mit Erklärung vom 25.09.2024, eingegangen am 25.09.2024, das Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Brühl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 45 Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter im Rathaus der Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c für erforderlich gehalten wird. Werden der Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist des Satzes 1 in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, aufgrund derer diese eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a bis c für erforderlich hält, kann diese innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

Brühl, den 01.10.2024

BÜRGERMEISTER
-als Wahlleiter-


Dieter Freytag